



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 7 (S. 265-267)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend Abänderung der §§. 41, 44 und 58 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege in's Besondere vom 7. Brachmonat 1831. (Zunftgerichte.)</b>
Ordnungsnummer	
Datum	23.06.1846

[S. 265] §. 1. Das Zunftgericht entscheidet in erster Instanz alle Zivilprozesse, deren Betrag die Summe von Frkn. 160 nicht übersteigt, sofern nicht besondere Gesetze ausnahmsweise etwas Anderes vorschreiben.

§. 2. Bei Klagen, die nicht mittelbar oder unmittelbar auf eine bestimmte Summe Geldes gerichtet sind (die s. g. Lokalstreitigkeiten inbegriffen), haben die Parteien zu erklären, ob sie dem Streitgegen- // [S. 266] stand einen Werth von mehr als Frkn. 160 beilegen oder nicht, und die Erklärungen sind, insofern der Streit nicht verglichen wird, ins Protokoll und in die Weisungen aufzunehmen.

§. 3. Wenn beide Parteien den Streitgegenstand nicht über Frkn. 160 schätzen, so geht die Weisung an das Zunftgericht, und das Bezirksgericht bildet für diese Fälle die letzte Instanz.

§. 4. Insofern hingegen von beiden Parteien erklärt wird, daß der Werth den Betrag von Frkn. 160 übersteige, so wird die Weisung dem betreffenden Bezirksgerichte als erster Instanz zugestellt.

§. 5. Beim Mangel eines solchen Einverständnisses zwischen den Parteien entscheidet der Friedensrichter nach freiem Ermessen, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses, ob die Weisung nach §. 3 an das Zunftgericht oder nach §. 4 an das Bezirksgericht ausgefertigt werden solle. Die Gerichte sind verpflichtet, bei Erledigung dieser Vorfrage möglichst summarisch zu verfahren.

§. 6. Das Bezirksgericht soll aber auch von Amtswegen sich für inkompetent erklären und die Weisung dem Zunftgerichte übermachen, wenn die Schätzung des Streitobjekts auf mehr als Frkn. 160 als eine auffallend übertriebene sich darstellt.

§. 7. Ueber die Erheblichkeit der Beweissätze und die persönliche Fähigkeit der Zeugen, so wie über andere Vorfragen sollen keine Zwischenurtheile ausgefällt werden, hingegen steht es dem Zunftgerichte frei, durch bloßen Beschluß unfähige oder verdächtige Zeugen und unstatthafte Beweissätze zu verwerfen. // [S. 267] Gegen Gerichtsbeschlüsse, welche sich auf Ernennung von Sachverständigen oder die Zulassung von Zeugen und Beweissätzen beziehen, ist kein Rechtsmittel anwendbar.

§. 8. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 41, 44 und 58 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege in's Besondere vom 7. Brachmonat 1831 sind aufgehoben.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.



Zürich, den 23. Brachmonat 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

H. Weiß.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1846.

Der zweite Bürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]